

Globemedia AG, Regensdorf

132295

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Datum: 4. September 2014

Zeit: 14 Uhr

Ort: Notariat Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf

Wer an der ausserordentlichen Generalversammlung teilnehmen will, hat sich gegen Vorlage der Inhaberaktien über seinen Aktionärsstatus auszuweisen.

Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, können sich mit schriftlicher Vollmacht und Vorlage der Inhaberaktien vertreten lassen.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Begrüssung Feststellung der Präsenz und Konstituierung

2. Generelle Statutenänderung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der neuen Statuten.

3. Opting-Out/Verzicht auf eingeschränkte Revision

Der Verwaltungsrat ersucht sämtliche Aktionäre um Zustimmung zum Verzicht auf die eingeschränkte Revision, ab dem Geschäftsjahr 2014, innert zwanzig Tagen ab Publikationsdatum. Das Ausbleiben einer schriftlichen Antwort, innert der angesetzten Frist, gilt als Zustimmung auf den Verzicht. Einwände gegen den Verzicht ab 2014 auf eine Revisionsstelle werden nur berücksichtigt, sofern der Nachweis über den Aktionärsstatus erbracht werden kann.

Globemedia AG
Verwaltungsrat
Daniela Sarbach

STATUTEN

der Globemedia AG mit Sitz in Regensdorf

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Globemedia AG

besteht mit Sitz in Regensdorf, ZH auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt Unternehmensberatung ausgenommen Rechts- und Steuerberatung, sowie die Vermittlung von Verträgen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 400'000.00 und ist eingeteilt in 800 Inhaberaktien zu CHF 500.00.

Die Aktien sind zu 100% liberiert.

Artikel 4 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen.

Artikel 5 – Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Artikel 6 – Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Artikel 7 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 8 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff., zu erstellen.

Artikel 9 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.